

Satzung der Gemeinde Schlepzig über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Gemäß § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in Verbindung mit § 20 Vergnügungssteuergesetz für das Land Bbg. (VergnügStG) vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 205), beide Gesetze in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeinde Schlepzig in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.10.2003 mit Beschluss-Nr.27/03 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Eintrittskarten

Bei der Anmeldung der Veranstaltung gemäß § 17 VergnügStG erhält der Veranstalter die Eintrittskarten, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, auf Kosten der Gemeinde von der Amtsverwaltung überreicht. Die Amtsverwaltung bedient sich durchnummerierter Eintrittskartenrollen. Diese Rollen werden im Gewerbeamt mit einem Stempel, welcher das Datum der Veranstaltung und den Eintrittspreis enthält, versehen.

§ 2 Abrechnung der Kartensteuer

Über die Kartensteuer ist binnen 10 Werktagen nach der Veranstaltung abzurechnen. Zu diesem Zweck sind alle nichtverwendeten Eintrittskarten zusammen mit der Abrechnung an das Amt Unterspreewald - Steueramt abzugeben.

§ 3 Pauschsteuer nach Apparaten

- (1)* Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 a Vergnügungsteuergesetz für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten **92,00 €** und für sonstige Apparate **20,00 €** je Apparat und angefangenen Kalendermonat.
- (2)* Die Steuer beträgt in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 4 b Vergnügungsteuergesetz für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten **30,00 €** und für sonstige Apparate **14,00 €** je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

Der Besteuerung unterliegt in der Gemeinde das Halten von Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparaten in:

*(zu Abs. 1) - Spielhallen oder ähnliche Unternehmen,

*(zu Abs. 2) - Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe, Wettannahmestellen, Vereinsräume, Kantinen oder ähnliche Räume sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten.

§ 4 Pauschsteuer nach der Roheinnahme

Nach § 13 Abs. 2 Vergnügungsteuergesetz beträgt für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen die Steuer 10 v. H. des Spielumsatzes.

§ 5 Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

Die Steuer beträgt nach § 15 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 €.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig und Schönwald in Kraft.

Die Satzung Gemeinde Schlepzig vom 25.08.1998, mit Beschluss-Nr. 63/98 tritt damit außer Kraft.

Schönwald, den 07.10.2003

gez. Carsten Saß
Amtdirektor